

Zentrum für Information, Medien und Kommunikation (ZIMK)

Benutzungsordnung

1. Aufgaben der Hochschulbibliothek und Dienstleistungen

(1) Die Hochschulbibliothek hat den Informationsbedarf der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule zu befriedigen, der sich aus ihrer beruflichen Tätigkeit bzw. dem Studium ergibt und dessen Deckung die rasche Umsetzung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Aus- und Weiterbildung sowie die wissenschaftliche Arbeit unterstützt.

(2) Die Hochschulbibliothek stellt ihren Nutzern zur Verfügung:

- Bibliotheksbestände (Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Videos, Tonträger, elektronische Medien)
- Bibliothekskataloge und andere Informationsmittel
- den Lesesaal mit einer Handbibliothek von Nachschlagewerken sowie der
- Zeitschriftenauslage
- den Zugriff zu elektronischen Medien

und erbringt darüber hinaus folgende Leistungen:

- Auskunfts- und Informationsdienste
- Bibliothekseinführungen und Nutzerschulungen.

2. Benutzungsberechtigung und Anmeldung

(1) Benutzungsberechtigt sind:

- Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule
- die Mitglieder anderer Hochschulen und wissenschaftlicher Einrichtungen.

Andere Personen mit einem Mindestalter von 16 Jahren, Vertreter von Behörden, Gerichten und Wirtschaftsunternehmen können zur Ausleihe zugelassen werden.

(2) Bei erstmaliger Benutzung der Hochschulbibliothek ist der Personal- oder Studentenausweis vorzulegen. Für Benutzungszwecke erhebt die Hochschulbibliothek unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes folgende personengebundene Daten der Benutzer / Benutzerinnen:

- Name, Vorname,
- Geburtsdatum und Adresse,
- bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer.

Änderungen des Namens, der Anschrift sowie der Verlust des Benutzerausweises sind von den Benutzern/Benutzerinnen der Hochschulbibliothek umgehend mitzuteilen.

3. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek werden durch Aushang bekannt gegeben.

4. Arten der Benutzung

(1) Die Bestände der Hochschulbibliothek können im Lesesaal benutzt werden. Mit Ausnahme des Präsenzbestandes sind sie außer Haus ausleihbar.

(2) Die Benutzer/Benutzerinnen können außerdem über die Hochschulbibliothek den Leihverkehr in Anspruch nehmen.

5. Benutzungseinschränkungen

(1) Die Benutzung der Bibliotheksbestände und Inanspruchnahme der Dienstleistungen kann zugunsten der Mitglieder der Hochschule eingeschränkt werden.

(2) Die Hochschulbibliothek kann die Anzahl der an die einzelnen Benutzer / Benutzerinnen auszuleihenden Medien begrenzen.

6. Haftung, Behandlung der Medien und Schadenersatzpflicht

(1) Die Benutzer/Benutzerinnen haften für die von ihnen entliehenen Medien so lange, bis ihnen vom Bibliothekspersonal die Entlastung mitgeteilt worden ist. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(2) Die Benutzer/Benutzerinnen sind verpflichtet, die entliehenen Medien auf ihren einwandfreien Zustand zu überprüfen und etwaige Schäden der Hochschulbibliothek zu melden.

(3) Die Benutzer/Benutzerinnen sind verpflichtet, das von ihnen benutzte Bibliotheksgut vor jeder Beschädigung zu bewahren. Es ist verboten, in den Medien Stellen an- oder auszustreichen, Randbemerkungen oder andere Eintragungen vorzunehmen, Karten oder Bilder durchzupausen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die das Bibliotheksgut beschädigen. Für Schäden und Verluste an Bibliotheksgut, die während der Benutzung entstanden sind, haften die Benutzer/Benutzerinnen, auch wenn sie kein Verschulden trifft.

(4) Bei der Benutzung der von der Hochschulbibliothek bereitgestellten Medien sind die Benutzer/Benutzerinnen für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

(5) Jeder Verlust entliehener Medien ist der Hochschulbibliothek zu melden. Die Benutzer/Benutzerinnen haben in diesem Fall ein bibliographisch identisches Ersatzexemplar innerhalb einer von der Hochschulbibliothek festgesetzten Frist zu beschaffen oder den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Das gilt auch für entlehene Medien, die nach Ablauf der Leihfrist und angemessener Nachfristsetzung nicht zurückgegeben werden. Die Bibliothek behält sich vor, weitere Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

7. Benutzung der Hochschulbibliothek

(1) In den Bibliotheksräumen stehen allen Benutzern/Benutzerinnen unmittelbar zur Verfügung:

- der Wissenschaftliche Handbestand
- der Präsenzbestand mit Nachschlagewerken
- die Zeitschriftenauslage
- die Lehrbuchsammlung
- magazinierte Medien, die auf Anforderung bereitgestellt werden.

(2) PCs können in der Hochschulbibliothek genutzt werden.

8. Bestellung und Bereitstellung von Medien

(1) Entlehene Medien können vorbestellt werden. Bei Eingang werden die Benutzer/Benutzerinnen benachrichtigt.

(2) Die Hochschulbibliothek erteilt keine Auskünfte darüber, wer ein Werk entliehen hat.

9. Ausleihvorgang

(1) Die Benutzer/Benutzerinnen bzw. deren Bevollmächtigte haben die bereitgestellten Medien in der Hochschulbibliothek in Empfang zu nehmen und dort termingerecht zurückzugeben. Der Benutzerausweis ist dabei auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Über bereitgestellte Medien, die innerhalb einer Woche nicht abgeholt werden, verfügt die Hochschulbibliothek anderweitig.

(3) Die Benutzer sind verpflichtet, auf die Übereinstimmung von Werk und Bestellung selbst zu achten.

10. Ausleihbeschränkungen

(1) Nur zur Benutzung in der Hochschulbibliothek werden bereitgestellt:

- Medien aus der Handbibliothek und Informationsmittel
- ungebundene Zeitschriften
- Loseblattsammlungen

- Diplomarbeiten
- Medien, die im Leihverkehr der Bibliotheken bestellt wurden und besonderen Benutzungseinschränkungen durch die verleihende Bibliothek unterliegen
- darüber hinaus kann der Leiter/die Leiterin der Hochschulbibliothek Ausleihbeschränkungen festlegen

(2) Die Bestände der Lehrbuchsammlung können nur von Hochschulmitgliedern entliehen werden.

11. Leihfrist

(1) Die Leihfrist beträgt

für Bücher	aus dem Wissenschaftlichen Handbestand	deren Signaturen mit „1“ beginnen (Erstexemplare)	1 Woche
		deren Signaturen mit „0“ beginnen (Zweit- und Mehrfachexemplare)	2 Wochen
	aus der Lehrbuchsammlung		4 Wochen
für gebundene Zeitschriften			1 Woche
für Videokassetten			1 Woche
für Einzel-CDs bzw. – DVDs			2 Wochen
für Audiokassetten			2 Wochen

Bei häufig nachgefragten Medien kann die Leihfrist verkürzt werden.

(2) Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Für Medien, die über den Leihverkehr bereitgestellt wurden, muss die Hochschulbibliothek rechtzeitig vor Ablauf der Leihfrist ihre

Verlängerung bei der verleihenden Bibliothek beantragen.

(3) Die Hochschulbibliothek ist berechtigt, in Ausnahmefällen ausgeliehene Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern.

(4) Die Hochschulbibliothek kann Benutzern besondere Ausleihbedingungen einräumen. Gehen Vorbestellungen ein, werden diese Benutzer/Benutzerinnen um zeitweilige Rückgabe gebeten, sofern sie die Medien bereits länger als 4 Wochen entliehen haben.

12. Mahnung

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe der Mahngebühren ist in der Gebührenordnung der Fachhochschule Brandenburg geregelt.

(2) Wird ein entliehenes Medium nach Ablauf der Leihfrist trotz viermaliger Aufforderung nicht zurückgegeben, erfolgt die Einziehung auf dem Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens.

(3) Zur Erfüllung aller Forderungen können die Benutzer/Benutzerinnen durch die/den zuständige/n Bibliotheksmitarbeiter/in für weitere Ausleihen gesperrt und auf die Präsenzbenutzung beschränkt werden.

13. Leihverkehr

(1) In der Hochschulbibliothek nicht vorhandene Medien können gemäß den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung im Regionalen, im Deutschen und im Internationalen Leihverkehr durch die Hochschulbibliothek beschafft werden. Die Höhe der Leihverkehrsgebühren ist in der Gebührenordnung geregelt.

(2) Die Hochschulbibliothek stellt ihre Bestände gemäß den Bestimmungen im Regionalen, im Deutschen und Internationalen Leihverkehr zu Verfügung.

(3) Für Bestellung, Ausleihe und Leihfrist gelten sinngemäß die Bestimmungen dieser Ordnungen. Die von der verleihenden

Bibliothek gestellten Bedingungen und die urheberrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(4) Kopien einzelner Aufsätze u. ä. werden als Einwegmaterial behandelt und den Benutzern/Benutzerinnen zum Verbleib ausgehändigt. Gebühren, die die verleihende Bibliothek erhebt, werden den Bestellern berechnet.

(5) Die Bestimmungen der Leihverkehrsordnung werden von der Benutzungsordnung nicht berührt.

14. Auskunfts- und Informationstätigkeit

(1) Den Benutzern/Benutzerinnen stehen in der Hochschulbibliothek sowie über das Internet zur Verfügung:

- Bibliothekskatalog OPAC
- Datenbanken
- Kataloge bzw. Portale anderer Bibliotheken des In- und Auslands

(2) Die Hochschulbibliothek gibt an alle Benutzer/Benutzerinnen bibliographische Auskünfte und Standortnachweise. Sie stellt ihnen die Neuerwerbungslisten zur Verfügung. Die Hochschulbibliothek unterstützt die Benutzer/Benutzerinnen bei der Informationssuche und vermittelt Informationsleistungen anderer Bibliotheken.

(3) Für haupt- und nebenamtlich tätige Hochschullehrer führt die Hochschulbibliothek im Rahmen ihrer Kapazitäten regelmäßig aktuelle und bei Bedarf retrospektive Recherchen durch. Diese Leistungen können durch andere nachgenutzt werden.

15. Sonderleistungen

Sonderleistungen, z. B. Informationsvermittlung mittels Recherche in Datenbanken werden gegen Entgelt durchgeführt, das sich nach den in der Gebührenordnung festgelegten Sätzen bemisst.

16. Einführungen und Nutzerschulungen

(1) Die Hochschulbibliothek bietet folgende Schulungen an:

- Einführungen in die Bibliotheksbenutzung
- Einführung in die Internetrecherche
- Einführung in die Datenbanknutzung

(2) Sie leitet die Benutzer/Benutzerinnen bei der Handhabung von Informationsmitteln an und führt - vor allem für Diplomanden - Nutzerschulungen durch.

17. Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung

(1) Bei minderschweren Verstößen gegen die Benutzungsordnung sind die Benutzer unter Hinweis auf ihre Pflichten und die Folgen wiederholter Verstöße von der/dem zuständigen Mitarbeiter/in zu ermahnen.

(2) In besonders schwerwiegenden Fällen können Benutzer/Benutzerinnen von der Benutzung ausgeschlossen werden.

(3) Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen werden durch den Ausschluss von der Ausleihe bzw. Benutzung nicht berührt.

18. Schadenersatz

(1) Für Medien, die nach viermaliger Mahnung nicht zurückgegeben sind, kann unbeschadet der weiterbestehenden Rückgabepflichtung auf Kosten der Benutzer eine Ersatzbeschaffung vorgenommen werden.

(2) Mit Einverständnis der Hochschulbibliothek ist die Ersatzbeschaffung einer abweichenden Auflage bzw. Ausgabe des verlorengegangenen Mediums durch die Benutzer möglich.

19. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg, den 14.03.2005